Herbert Beling (1922 – 1945)
»Für so ein Stückchen Brot nicht.«

Herbert Beling, geboren am 30. März 1922, meldete sich im Alter von 17 Jahren freiwillig zur Wehrmacht. Im Januar 1940 trat der Maschinenschlosser seinen Dienst bei der Luftwaffe an. Innerhalb kurzer Zeit erhielt er zahlreiche Disziplinarstrafen wegen geringfügiger Delikte; es folgten zwei Verfahren wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe und Gehorsamsverweigerung. Herbert Beling wurde im April 1943 zunächst in das Wehrmachtgefängnis Torgau, anschließend in ein Feldstraflager überstellt. Im Frühjahr 1944 musste er sich wegen einer weiteren Befehlsverweigerung erneut vor einem Kriegsgericht verantworten. Unmittelbar nach seiner Verurteilung zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe durch das Gericht des Kommandanten des rückwärtigen Heeresgebietes 584 ordnete der zuständige Oberbefehlshaber die Überstellung Herbert Belings an die Gestapo an. Herbert Beling starb als Häftling des Konzentrationslagers Neuengamme; das genaue Sterbedatum ist nicht bekannt.

Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, München

Postkarte der Technischen Hochschule Breslau, um 1936.

Herbert Beling kam 1922 im schlesischen Freyersdorf zur Welt. In Breslau absolvierte er in einer zur Technischen Hochschule gehörenden Werkstatt eine Lehre zum Maschinenschlosser. Kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges meldete er sich freiwillig zur Luftwaffe, wo er zunächst auf dem Fliegerhorst in Jever bei Wilhelmshaven Transportmaschinen wartete.

Privatbesitz Höcker, Berlin

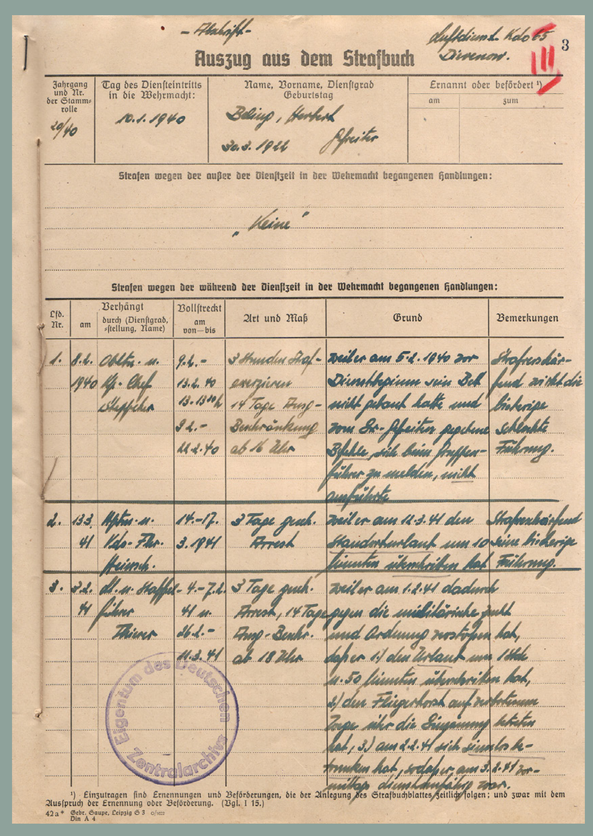

– Abschrift –

Auszug aus dem Strafbuch

Dienstkennz. Kdo 65 Dienstv. III

3

Jahrgang und Nr. der Stammrolle	Tag des Diensteintritts in die Wehrmacht:	Name, Vorname, Dienstgrad Geburtstag	Ernannt oder befördert[1] am	zum
19/40	10.1.1940	Beling, Herbert Gefr. 30.3.1944		

Strafen wegen der außer der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

„Keine"

Strafen wegen der während der Dienstzeit in der Wehrmacht begangenen Handlungen:

Lfd. Nr.	am	Verhängt durch (Dienstgrad, Stellung, Name)	Vollstreckt am von – bis	Art und Maß	Grund	Bemerkungen
1.	8.6. 1940	Oberst.-u. Gef.-Chef Luftflotte	9.6.– 13.6.40 zwischen 13.15 u. 14 Tage Frng.-Beschränkung 8.6.– 11.6.40 ab 16 Uhr	3 Stunden Strafexerzieren	weiter am 5.6.1940 vor Dienstbeginn sein Bett nicht gebaut hatte und vom Sch.-Gefreiten gegebene Befehle, das Bett frisch zu machen, nicht ausführte	Strafverschärfend wirkt die bisherige schlechte Führung.
2.	13.3. 41	Oberst.-u. Kdo-Führ. Heimatk.	14.–17. 3.1941	3 Tage geschärft Arrest	weiter am 12.3.41 den Standortbereich um 10 Minuten überschritten hat	Strafverschärfend keine bisherige Führung.
3.	22.2. 41	Gl.-u. Staffel-führer Thierer	4.–7.2. 41 u. 11.2.–14.2.41 ab 18 Uhr	3 Tage geschärft Arrest, 14 Tage Frng.-Beschr.	weiter am 1.2.41 absichtlich gegen die militärische Zucht und Ordnung verstoßen hat, daß er 1) den Urlaub um 1 Std. u. 30 Minuten überschritten hat, 2) den Flugbetrieb auf widerrechtlicher Weise über die Sperrung hinaus hat, 3) am 2.2.41 sich eigenmächtig entfernt hat, sodaß er am 3.2.41 vormittags dienstunfähig war.	

[1]) Einzutragen sind Ernennungen und Beförderungen, die der Anlegung des Strafbuchblattes sämtlich folgen; und zwar mit dem Ausspruch der Ernennung oder Beförderung. (Vgl. I 15.)

43 a * Gebr. Gauge, Leipzig C 3 c/ccc Dia A 4

Eigentum des Bundesarchivs Zentralarchiv

Auszug aus dem Strafbuch für Herbert Beling, 1940/1941.

Aus den Einträgen geht hervor, dass Herbert Beling nicht bereit war, sich der »militärischen Zucht und Ordnung« zu fügen. Zwischen Februar 1940 und Juni 1942 wurde er insgesamt achtmal wegen geringfügiger Delikte bestraft. Im September 1942 folgte erstmals eine Verurteilung wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe.

Bundesarchiv-Militärarchiv, H 1660, Bl. 3

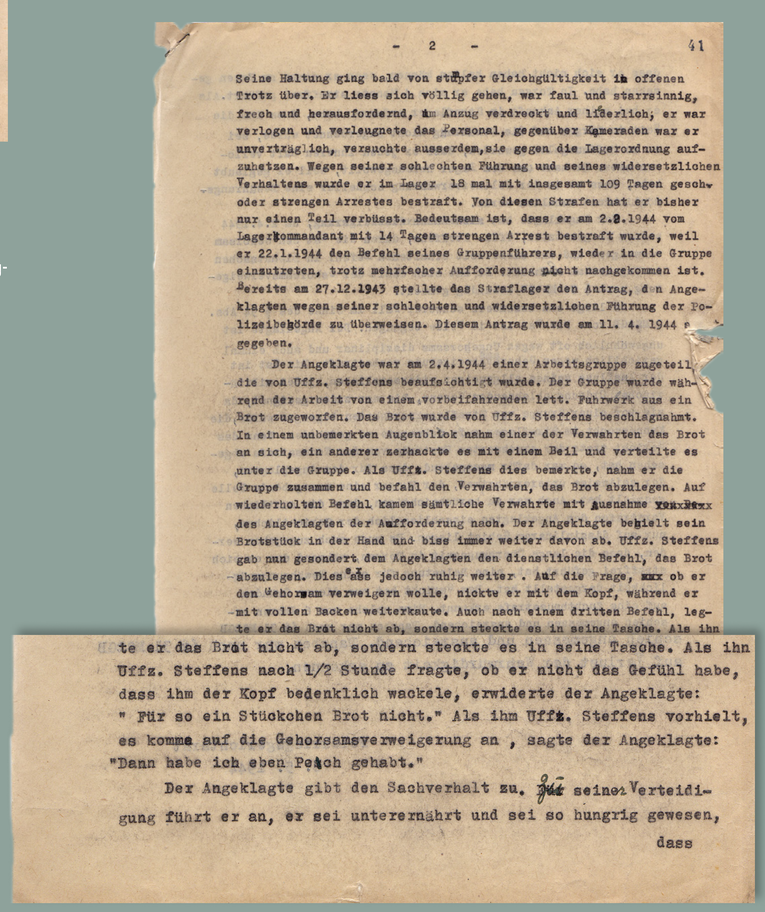

- 2 - 41

Seine Haltung ging bald von stupfer Gleichgültigkeit in offenen Trotz über. Er liess sich völlig gehen, war faul und starrsinnig, frech und herausfordernd, im Anzug verdreckt und liederlich; er war verlogen und verleugnete das Personal, gegenüber Kameraden war er unverträglich, versuchte ausserdem,sie gegen die Lagerordnung aufzuhetzen. Wegen seiner schlechten Führung und seines widersetzlichen Verhaltens wurde er im Lager 18 mal mit insgesamt 109 Tagen geschw oder strengen Arrestes bestraft. Von diesen Strafen hat er bisher nur einen Teil verbüsst. Bedeutsam ist, dass er am 2.2.1944 vom Lagerkommandant mit 14 Tagen strengen Arrest bestraft wurde, weil er 22.1.1944 den Befehl seines Gruppenführers, wieder in die Gruppe einzutreten, trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen ist. Bereits am 27.12.1943 stellte das Straflager den Antrag, den Angeklagten wegen seiner schlechten und widersetzlichen Führung der Polizeibehörde zu überweisen. Diesem Antrag wurde am 11. 4. 1944 gegeben.

Der Angeklagte war am 2.4.1944 einer Arbeitsgruppe zugeteilt die von Uffz. Steffens beaufsichtigt wurde. Der Gruppe wurde während der Arbeit von einem vorbeifahrenden lett. Fuhrwerk aus ein Brot zugeworfen. Das Brot wurde von Uffz. Steffens beschlagnahmt. In einem unbemerkten Augenblick nahm einer der Verwahrten das Brot an sich, ein anderer zerhackte es mit einem Beil und verteilte es unter die Gruppe. Als Uffz. Steffens dies bemerkte, nahm er die Gruppe zusammen und befahl den Verwahrten, das Brot abzulegen. Auf wiederholten Befehl kamen sämtliche Verwahrte mit Ausnahme des Angeklagten der Aufforderung nach. Der Angeklagte behielt sein Brotstück in der Hand und biss immer weiter davon ab. Uffz. Steffens gab nun gesondert dem Angeklagten den dienstlichen Befehl, das Brot abzulegen. Dieser ass jedoch ruhig weiter . Auf die Frage, ob er den Gehorsam verweigern wolle, nickte er mit dem Kopf, während er mit vollen Backen weiterkaute. Auch nach einem dritten Befehl, legte er das Brot nicht ab, sondern steckte es in seine Tasche. Als ihn

te er das Brot nicht ab, sondern steckte es in seine Tasche. Als ihn Uffz. Steffens nach 1/2 Stunde fragte, ob er nicht das Gefühl habe, dass ihm der Kopf bedenklich wackele, erwiderte der Angeklagte: " Für so ein Stückchen Brot nicht." Als ihm Uffz. Steffens vorhielt, es komme auf die Gehorsamsverweigerung an , sagte der Angeklagte: "Dann habe ich eben Pech gehabt."

Der Angeklagte gibt den Sachverhalt zu. In seiner Verteidigung führt er an, er sei unterernährt und sei so hungrig gewesen, dass

Feldurteil, 6. Mai 1944 (Auszug).

Am 6. Mai 1944 verurteilte ein Feldgericht Herbert Beling wegen Befehlsverweigerung zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass er im Feldstraflager I einen Befehl verweigert hatte, weil »er so unterernährt und hungrig« gewesen sei, dass er sich beim Anblick von Essen »nicht habe halten können«.

Herbert Beling war im September 1942 wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Weitere Verfahren, stets wegen geringfügiger Delikte, hatten schließlich zu seiner Einweisung in das Feldstraflager I geführt.

Bundesarchiv-Militärarchiv, H 1660, Bl. 41

Häftlinge bei einem Arbeitseinsatz im KZ Neuengamme, Oktober 1944.

Nach dem Kriegsgerichtsurteil vom Mai 1944 erfolgte der Ausstoß Herbert Belings aus der Wehrmacht und seine »Abgabe« an die Gestapo. Das Gericht befand, er sei »für jegliche Form der Gemeinschaft wertlos und eine latente Gefahr«. Herbert Beling wurde in das KZ Neuengamme überstellt, wo er der speziell für ehemalige Soldaten geschaffenen »Sonderabteilung Wehrmacht« zugeordnet wurde.

Herbert Beling gilt als verschollen. Nach dem Krieg beauftragte die Familie den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes mit der Klärung seines Schicksals. Hierfür wurde das auf dieser Tafel gezeigte Porträtfoto von Herbert Beling verwendet.

KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Hamburg, 1997-1379